

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zur Novellierung des Landesnatorschutzgesetzes



(zum Entwurfsstand vom 7. März 2006)

1. Allgemeines

Das Landesnaturschutzgesetz (im Folgenden als LNatSchG abgekürzt) ist erst vor kurzem an das Bundesnaturschutzgesetz (im Folgenden als BNatSchG abgekürzt) angepasst und überarbeitet worden. Damalige Intention war, die Zielsetzungen und Vorgaben des BNatSchG hinsichtlich der landesspezifischen Verhältnisse auszuführen und zu präzisieren, darüber hinaus aber auch Änderungen aufgrund langjähriger, aus dem Umgang mit dem LNatSchG resultierender Praxiserfahrungen einzubringen. Das LNatSchG in seiner jetzigen Fassung hat sich bewährt und bildet eine wesentliche, pragmatisch orientierte Grundlage für den Erhalt von Landschaften, Biotopen, Lebensgemeinschaften und Arten in unserem Land. Für eine komplette Umformung des LNatSchG besteht nach Auffassung des NABU folglich weder ein sachbezogener noch ein rechtlicher Anlass.

Die zu Anfang der Novellierungsbegründung vom MLUR getroffenen Behauptungen, das bestehende LNatSchG würde „der Verwaltung sachgerechte Spielräume für die Behandlung des Einzelfalls nehmen, die Handhabung dieses Gesetzes erschweren und der Kernkompetenz des Gesetzgebers für Grundsatzfragen nicht gerecht werden“, lassen sich aus der naturschutzbehördlichen Praxis nicht ableiten. Sie sind schlichtweg falsch und können deswegen nicht als sachlich nachvollziehbare Begründung dienen. Die Gesetzesnovellierung dürfte eher auf das Wirken von Interessengruppen zurückzuführen sein, die sich in ihren Nutzungsintentionen durch einen konsequenten Schutz von Natur und Landschaft behindert fühlen und die sich von erweiterten „Handlungsspielräumen für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung“ (Begründung, S. 89) die Möglichkeit einer größeren Einflussnahme auf eben diese Verwaltung erhoffen.

Was schönfärberisch als „sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume“ beschrieben wird, erweist sich im Gesetzentwurf faktisch als Rückzug auf meist sehr allgemein gebliebene Vorgaben. Der im Vergleich zum jetzigen LNatSchG getroffene oftmalige Verzicht auf Konkretisierung wird bei den Naturschutzbehörden, aber auch bei Landnutzern und anderen Betroffenen zu ganz erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Davon betroffen sein werden v.a. die unteren Naturschutzbehörden, zumal auf denen schon heute der größte Druck politischer Einflussnahme lastet. Ergebnisse der geplanten Gesetzesänderung werden ungleiches Vorgehen bei den einzelnen Unteren Naturschutzbehörden (UNBen), vermehrt fragwürdige Entscheidungen und stark erhöhte Bürokratie sein, die letztlich leicht in behördliche Resignation münden können. Dies aber sollte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein!

Auch die Aussage des MLUR, Einzelheiten auf dem Ordnungswege regeln zu wollen, führt nicht zur Verwaltungsvereinfachung. Nach Verkündung des neuen LNatSchG würden die unmittelbar auf Bestimmungen des bisherigen LNatSchG bezogenen, aber mit Bestimmungen des neuen LNatSchG formal bzw. inhaltlich nicht mehr kompatiblen Verordnungen erst einmal aufgehoben sein. Ähnliches gilt für auf das LNatSchG bezogene Erlasse und Richtlinien. Die Neuerstellung dürfte Jahre dauern und würde währenddessen weite Teile der Ministerialverwaltung binden. In jener Zeit werden die UNBen mit der Bewertung der konkreten Rechtserfordernisse auf sich gestellt sein – mit oben prognostiziertem Ergebnis. Die spontane Aufhebung des Knickerlasses hat gezeigt, zu welcher Konfusion der ersatzlose Fortfall von Verordnungen und Richtlinien führen kann.

Darüber hinaus erschweren die häufigen Verweise auf das BNatSchG und zu erwartende Verordnungen die Handhabung des Gesetzes. Die textlichen Einsparungen hinterlassen zwar vordergründig den Eindruck einer Vereinfachung der Rechtsmaterie. Das daraus resultierende

Erfordernis, mit mehreren Texten des Naturschutzrechts zum gleichen Sachverhalt nebeneinander arbeiten zu müssen, verkompliziert den Umgang mit dem Naturschutzrecht erheblich.

Mit seiner Absicht, wesentliche Inhalte außerhalb des Landesnaturschutzgesetzes per Verordnungen im Nachhinein zu regeln, entzieht das MLUR diese dem Parlament als Legislative, eventuell sogar dem Kabinett. Damit nimmt sich das MLUR eine Kompetenzfülle heraus, die ihm nach Ansicht des NABU nicht zusteht. Zu erwarten ist, dass die Verordnungsinhalte einseitig den Interessen der Landnutzer angepasst werden (z.B. die gemäß § 25 LNatSchG-E vorgesehene Knickverordnung).

Der Landesnaturschutzgesetz-Entwurf (im Folgenden als LNatSchG-E abgekürzt) ist in seinen meisten Rechtsbestimmungen auf die rahmenrechtlich zwingend vorgegebenen Bestimmungen des BNatSchG reduziert worden. Die vom Bundesgesetzgeber den Ländern ausdrücklich angebotenen Spielräume, weitergehende rechtliche Bestimmungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu gestalten, sind so gut wie gar nicht genutzt worden. Damit ist der Linie des Bundesgesetzgebers, nur ein Rahmengesetz vorzugeben, das in vielen Punkten einer oft substantiellen Ausformung seitens der Länder bedarf, nicht entsprochen worden.

Diese weitgehende Skelettierung des LNatSchG, ausgedrückt durch den häufigen Verzicht auf weitere Ausformung der vom BNatSchG vorgegebenen Mindestansprüche, hinterlässt den Eindruck eines gewissen Desinteresses an einer Umsetzung von Naturschutzbelangen, hier in Gestalt der rechtlichen Möglichkeiten. Bereits zu Anfang des neuen Gesetzentwurfs wird mit dem Verzicht auf Darstellung der „Ziele und Grundsätze des Naturschutzes“ - die auch als eine Art diesbezüglicher Proklamation zu sehen sind – diese demonstrierte Lustlosigkeit an der Materie deutlich. Überdies lässt der `Ersatz` fast der gesamten Präambel – im BNatSchG immerhin eine selbst kleingedruckt anderthalbseitige Auflistung der grundsätzlichen Aufgaben des Naturschutzes – durch einen schnöden Paragrafenverweis den interessierten Bürger fragen, wozu denn das gesamte Gesetzeswerk überhaupt dienen soll. Derart grundlegende, stark in der Öffentlichkeit diskutierte Rechtsvorschriften müssen sich zu ihren Grundlagen bekennen und in sich geschlossen sein, d.h. sie dürfen nicht an allen Ecken und Enden aus Verweisen bestehen!

Nur in wenigen Teilen sind die Bestimmungen des LNatSchG-E durch Zusammenfassungen, Vermeidung von Wiederholungen und auch sprachliche Vereinfachungen tatsächlich übersichtlicher gehalten als dies im LNatSchG der Fall ist, ohne dass damit Substanzverlust verbunden ist. Meistens aber führt die vielzitierte Absicht des MLUR der „Straffung“ und „Vereinfachung“ zum Verlust der Exaktheit, wie sie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten notwendig ist. Sollte dieser Entwurf Rechtskraft erlangen, würde er aufgrund fehlender Präzision der Rechtsbestimmungen in der Verwaltungspraxis der Fachbehörden zu erheblichen Verunsicherungen führen. Zu erwarten ist, dass die Naturschutzverwaltung den aus Rechtsunsicherheit entstehenden Umsetzungsproblemen aus `Sicherheitsgründen` mit der Anwendung eines absoluten Mindeststandards beim Erteilen von Genehmigungen und beim Aussprechen von Verboten begegnen wird und damit das Niveau des real praktizierten rechtlichen Schutzes von Natur und Landschaft noch weiter herunter drückt (siehe oben) bzw. dass, sofern nicht baldigst erlassene Verordnungen eindeutig Klarheit schaffen, die Gerichte nicht nur Recht sprechen, sondern überhaupt erst Recht schaffen müssen.

Der rechtliche Schutz von Natur und Landschaft wird durch Fortfall wichtiger Einzelbestimmungen auch konkret reduziert. Dies betrifft z.B. den Biotopschutz (§ 25 LNatSchG-E). Hier ist nicht nur die Liste der geschützten Landschaftselemente bzw. Biotoptypen verringert worden. Zwei für Artenvielfalt und Landschaftsbild Schleswig-Holsteins entscheidende Biotoptypen – Kleingewässer und Knick – sollen nach der vorgesehenen Gesetzesfassung nicht mehr einem konsequenten Schutz analog der Bestimmungen der §§ 15a bzw. 15b LNatSchG unterliegen. Entsprechend dem Wunsch der Agrarlobby nach großen, ununterbrochenen und damit agrartechnisch leicht zu bearbeitenden Flurstücken soll die Beseitigung von Knicks und Kleingewässern auf der Basis eines naturschutzfachlich äußerst fragwürdigen Ausgleichs grundsätzlich möglich werden. In derartigen Rechtsbestimmungen spiegelt sich die fatale Einstellung wider, Natur sei grundsätzlich ersetzbar und austauschbar.

Der Begründungstext verdient in weiten Teilen seinen Namen nicht. Er erschöpft sich zu häufig in substanzlosen Wiederholungen der Rechtsbestimmungen, vermeidet aber klare Begründungen für den geplanten Fortfall von bisherigen Regelungen. Selbst wenn der Schutz der betroffenen Materie reduziert oder gar aufgehoben wird (z.B. § 25 LNatSchG-E gesetzlich geschützte Biotope), wird auf eindeutige Aussagen zum Zweck der Änderung verzichtet. Es fehlt zudem eine schlüssige Begründung

für die in vielen Punkten vorgenommene radikale Verkürzung des LNatSchG-E auf das vom BNatSchG verlangte Mindestmaß sowohl im Einzelnen als auch im Allgemeinen. Hier nur auf das Ziel der `Straffung` hinzuweisen, ist unzureichend, weil es die notwendige inhaltliche Auseinandersetzung vermissen lässt.

Zusammenfassend gelangt der NABU zu dem Schluss, dass der naturschutzrechtliche Standard des Landesnaturschutzgesetzes erheblich reduziert, der verwaltungstechnische Aufwand zum Umgang mit diesem Gesetz aber deutlich erhöht werden wird, sollte die vorliegende Fassung in ihren Grundzügen verabschiedet werden.

2. Zu den einzelnen Rechtsbestimmungen des LNatSchG-E

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Grundsätze

- Ein Gesetz ohne Zieldefinition ist der Öffentlichkeit kaum vermittelbar. Jedes bürgernah aufgebaute, auf allgemeines Verständnis ausgerichtete Gesetz sollte seine Intentionen und Grundsätze an den Anfang stellen, aus denen dann die Einzelbestimmungen abgeleitet werden. Schließlich ist das für den Naturschutz im Lande maßgebliche Gesetz nicht nur für die Amtsstuben von Juristen und Verwaltungsfachleuten bestimmt! Folglich sollte gerade an dieser Stelle gelten, was in der Begründung diesbezüglich zur Aufzählung der gesetzlich geschützten Biotope (§ 25 LNatSchG-E) gesagt worden ist (S. 122): Der Gesetzgeber hat „allen Adressaten und Adressatinnen ohne Hinzuziehung einer weiteren Rechtsquelle (hier des BNatSchG) leicht und unmittelbar deutlich zu machen“, was gemeint ist.

- Die aus § 2 Abs. 1 BNatSchG übernommene Einschränkung im 2. Halbsatz: „soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich ... ist“ erhält hier ungebührlich hohes Gewicht, da es sich um die einzige zitierte Formulierung der §§ 1, 2 BNatSchG handelt.

- Die mit § 2 Abs. 3 BNatSchG den Ländern eingeräumte Möglichkeit, landesspezifische Anforderungen z.B. bzgl. einzelner Biotop- und Landschaftstypen auch grundsätzlich zu formulieren (z.B. Spezifizierung von Kulturlandschaften, Knick), ist unverständlicherweise nicht genutzt worden. Auch damit ist eine Chance vertan worden, die besondere Ausprägung der Landschaft Schleswig-Holsteins herauszustellen.

- Davon ist auch die Vorgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG, mindestens 15 % der Landesfläche in ein Biotopverbundsystem einzubringen, betroffen. Dieser bisherige gesetzliche Auftrag wird jetzt stillschweigend auf 10 % (gem. § 3 Abs. 1 BNatSchG als Mindestmaß gedacht) reduziert, ohne dass dafür eine sachgerechte Begründung vorgelegt wird.

§ 2 Allgemeine Verpflichtung ...

- -

§ 3 Aufgaben der Behörden ...

- Die Begründung (S. 94), dass „nunmehr in jedem Einzelfall vor Erlass eines Verwaltungsakts oder einer Rechtsverordnung zu prüfen (ist), ob der Zweck auch durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ... erreicht werden kann“, dürfte in der Praxis zu großem Verwaltungsaufwand führen. Deshalb sollte die Soll-Vorschrift des § 2 Abs. 2 LNatSchG erhalten bleiben, weil sie den jeweils zuständigen Behörden mehr Spielraum lässt.

§ 4 Grundflächen der öffentlichen Hand

- Weshalb wird hier nicht der Originaltext von § 7 BNatSchG übernommen? Die Begründung lässt dazu eine schlüssige Antwort vermissen.

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

- Die Darstellung der „guten fachlichen Praxis“ gem. § 3b Abs. 4 LNatSchG bzw. § 5 Abs. 4 BNatSchG fehlt, obwohl sie in ihrer Definition der ökologischen Pflichten der Landnutzung wichtig ist: Was ist unter „natur- und landschaftsverträglicher Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ konkret zu verstehen? Hier hätte zumindest ein entsprechender Verweis auf die o.g. BNatSchG-Bestimmung erfolgen müssen, um die rechtliche Verbindlichkeit von deren Kriterienauflistung klarzustellen. Ansonsten würde § 5 Abs. 1 LNatSchG-E suggerieren, dass diese Definition der „guten fachlichen Praxis“ in Schleswig-Holstein nicht anerkannt werden würde. - Die Begründung (S.96), die Darstellung der „guten fachlichen Praxis ... trägt nicht zur Rechtstaatlichkeit bei und ist für die Praxis auch nicht erforderlich“, ist falsch. Dies bestätigt der letzte Satz der Begründung zu § 5, in dem explizit auf die „gute fachliche Praxis“ als Voraussetzung für die grundsätzliche Vereinbarkeit der Landnutzungsformen mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hingewiesen wird.

- Die Festsetzung von regionalen Mindestdichten an linearen und punktförmigen Elementen lässt sich zwar grundsätzlich auf § 3 Abs. 3 BNatSchG beziehen. Die diesbezügliche Konkretisierung der Biotoptypen gem. § 3b Abs. 3 LNatSchG sollte aber als Positivliste und damit als Anhalt für die Fachbehörden übernommen werden.

§ 6 Begriffsbestimmungen

- -

Abschnitt II - Landschaftsplanung

§ 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

- Die Zielsetzungen und Inhalte gem. §§ 13,14 BNatSchG fehlen. Sie sollten nicht dem MLUR als Verordnungsgeber überlassen bleiben, sondern wie bisher konkret im LNatSchG formuliert werden, um die Landschaftsplanung nicht einer noch weitergehenden inhaltlichen Konturlosigkeit preiszugeben, als sie jetzt schon in der Praxis besitzt.

- Die Landschaftsrahmenpläne sind jedoch unverzichtbar. Ihre Erstellung und Diskussion in fachlicher Kompetenz durch die oberste Naturschutzbehörde bewahrt sie davor, im kommunalpolitischen `Klüngel` im Gegensatz zu den kommunalen Landschaftsplänen einseitig den Nutzungsinteressen ausgesetzt zu sein. In ihnen wird eine durchaus sinnvolle Raumgliederung mit zwar nicht strikt rechtsverbindlichen, aber planerisch für Kommunen und Kreise doch relevanten Kategorien wie „Gebiete von besonderer ökologischer Bedeutung“ vorgenommen. Damit sorgt der Landschaftsrahmenplan zukunftsorientiert für das Einfließen von flächenbezogenen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in den Regionalplan. Das Landschaftsprogramm mit seiner zwangsläufig gröberen Darstellung kann diese Aufgabe nicht übernehmen, zumal bereits dessen Karten zu klein für entsprechend flächenscharf differenzierte Darstellungen sind. – Die diesbezügliche Behauptung des MLUR (Begründung zu § 96), dass das Landschaftsprogramm „in Text und Karte so abgefasst (werden soll), dass es ... den Anforderungen ... der Regionalpläne gerecht wird“, dürfte sich in der Praxis vor diesem Hintergrund als nicht haltbar erweisen.

§ 8 Landschaftsprogramm

- Soll das Landschaftsprogramm zukünftig ohne Beteiligung der Verbände aufgestellt werden? (Die bisherige Formulierung des § 4a Abs. 1 LNatSchG zur Verbandsbeteiligung fehlt.)

§ 9 Landschaftspläne

- Die Grünordnungspläne (GOP) haben ihre vorgesehene Aufgabe, landschaftspflegerische Belange konkret vorhabenbezogen und fachlich korrekt darzustellen, bislang nur unzureichend erfüllt. Sie sind in der Praxis meistens auftraggeberorientiert angefertigt worden sind, d.h. sie haben zu häufig die

Eingriffsinteressen sanktioniert. Da grünordnerische Belange so und so zu bearbeiten sind, wäre der beabsichtigte Verzicht auf das Instrumentarium des GOP hinnehmbar.

- Die Landschaftspläne haben sich bisher als nur schwaches Instrument des Naturschutzes erwiesen, da aus Rücksicht auf nutzungsbezogene Interessengruppen allzu häufig weder die naturschutzfachlichen Sachverhalte vollständig aufgenommen worden sind noch eine effektive naturschutzbehördliche Kontrolle stattfindet. Mit der weitgehend offenen Neuregelung werden die Landschaftspläne jedoch noch stärker als bisher der kommunalpolitischen Opportunität überlassen. Der Vorsatz, damit die „Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken“ (Begründung, S. 99f) dürfte angesichts der Realität, in der viele Kommunen die Landschaftsplanung für ihre naturschutzkonträren Interessen regelrecht hinbiegen, im Hinblick auf die Wahrung der „örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (§ 9 Abs. 1 LNatSchG-E) geradezu euphemistisch ausgedrückt worden sein.

- Die Pflicht zur Fortschreibung „bei Bedarf“ (Abs. 6) ist zu wenig konkret: Nach welchen Kriterien richtet sich der „Bedarf“? Wer entscheidet über den „Bedarf“?

- In der nach § 7 Abs. 3 LNatSchG-E zu erstellenden Landschaftsplanverordnung sollte dem MLUR bzw. dem LANU eine starke, quasi fachaufsichtliche Stellung, verbunden mit einem `Vetorecht`, zugeschrieben werden, um die Landschaftsplanung nicht völlig aus dem Ruder laufen zu lassen.

Abschnitt III – Eingriffe in Natur und Landschaft ...

§ 10 Eingriffe in Natur und Landschaft

- Die in § 7 Abs. 2 LNatSchG vorgenommene Konkretisierung von besonders relevanten Eingriffen (Positivliste) sollte auch im neuen LNatSchG beibehalten werden. Durch die Aufzählung besonders bedeutender Eingriffstatbestände bzw. von solchen, die ansonsten vor dem Hintergrund einer bestimmten Interessensituation gar nicht als Eingriffe verstanden werden (sollen), kommt einer nicht abschließenden Positivliste durchaus erhebliche Bedeutung als notwendige Orientierung für die behördliche Entscheidungsfindung zu. Mit einer Reduktion auf allgemeine, schwammige Rechtsbestimmungen ist der behördlichen Praxis in keinem Fall gedient. Ein Fortfall dieser Auflistung im LNatSchG mit dem Ergebnis der stark unterschiedlichen Handhabung bei den verschiedenen UNBen dürfte aber auch dazu führen, dass das MLUR diese mit einem Erlass aufbereiten wird (siehe Begründung, S. 12), dabei aber vermutlich deutlich unter dem Standard der bisherigen Liste der Eingriffstatbestände bleiben, d.h. einige bislang als Eingriffe gewertete Tatbestände als solche `wegdefinieren` wird. Mit einer derartigen Aufweichung der Eingriffsregelung wäre dem Naturschutz in keiner Weise gedient.

- Entgegen der Behauptung in der Begründung (S. 100f) sind die konkret benannten Eingriffstatbestände keinesfalls alle in § 2 BNatSchG (der von § 1 LNatSchG-E aufgenommen wird) in der vom LNatSchG vorgenommenen Differenzierung angeführt. So wäre z.B. die Vorgabe zur Behandlung von Straßen- und Wegrändern nicht zwangsläufig, sondern fakultativ aus § 2 BNatSchG abzuleiten. - Die Positivliste des LNatSchG besteht im übrigen keineswegs aus „widerleglichen Vermutungen“ (Begründung, S. 101), sondern greift die in § 18 BNatSchG ausdrücklich dargelegte Möglichkeit der Differenzierung auf Grundlage des § 2 BNatSchG auf, indem sie für Schleswig-Holstein begründbar relevante Eingriffstatbestände listet. Derartige Behauptungen helfen nicht, zumal der Begründungstext eine Auseinandersetzung mit einzelnen Punkten der Positivliste komplett vermissen lässt.

- Die Positivliste des § 7 LNatSchG hat keinesfalls die jeweilige behördliche Einzelfallprüfung ersetzt, wie die Begründung auf S. 101 vermuten lässt.

- Zudem mutet es eigenartig an, wenn erst diverse Vorbehalte gegen eine Positivliste angeführt werden, dann aber der Erlass einer Positivliste „bei Bedarf“ (Begründung, S. 101) in Aussicht gestellt wird. (Der Bedarf hat sich schließlich seit langem aus der Rechtspraxis ergeben – sonst wäre die Positivliste nicht in das LNatSchG aufgenommen worden.) Will man die Positivliste dem Gesetzgeber entziehen?

- Die Landwirtschaftsklausel findet sich hier gleich zweimal, womit das MLUR gegen seinen eigenen

Grundsatz der `Gesetzesverschlankeung` verstößt.

- Die Klausel zum Vertragsnaturschutz (Abs. 2 Nr. 3) mit der vorgenommenen Fristverlängerung ist akzeptabel.

§ 11 Genehmigung von Eingriffen

- Die Frage, wann ein Eingriff vermeidbar (und damit i.d.R. nicht genehmigungsfähig) ist, bleibt im LNatSchG-E mit der Formulierung „wirtschaftlich vertretbar“ hinter der Maßgabe des § 7a Abs. 3 Nr. 1, die dem Eingriffsverursacher eine explizite Begründung zur Standortwahl abverlangt, zurück. Die in § 7a Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG getroffene Formel ist in ihrer höheren Präzision deutlich besser und sollte beibehalten werden.

- Die in § 7a Abs. 3 Satz 3 LNatSchG enthaltene `Artenschutzklausel` ist zu übernehmen, da das Vorkommen von streng geschützten Tierarten ein prioritärer Belang bei der Abwägung über die Zulässigkeit eines Eingriffs bleiben muss.

- Weil sich in der Vergangenheit der Eingriffstatbestand Kiesabbau als in vielerlei Hinsicht besonders problematisch erwiesen hat, sind mit § 13 LNatSchG „besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen ...“ in einer angemessenen Ausführlichkeit definiert worden. Der Problematik der Materie wegen ist hier besonders auf Rechtssicherheit zu achten; deshalb sollten die Bestimmungen des § 13 LNatSchG übernommen werden.

§ 12 Ausgleich und Ersatz

- Das grundsätzliche Vermeidungsgebot des § 19 Abs. 1 BNatSchG (bzw. in seiner in Abs. 3 erfolgten Ausführung) fehlt, obwohl dies ein substantieller Anspruch des Bundesgesetzgebers ist.

- Lt. Begründung (zu Abs. 1 Satz 4) ist zwar kein unmittelbar räumlicher, aber doch ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Eingriff herzustellen. Dieses lässt § 12 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG-E jedoch offen.

- Die „Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Abs. 1 Satz 5) kann bzgl. degradierter Knicks oder Kleingewässer sinnvoll sein (wobei dies eher lineare bzw. punktuelle Landschaftselemente als „Flächen“ sind), sollte sich aber nicht auf Siedlungsflächen beziehen lassen. – Im Grunde ist dieser Satz überflüssig, da nirgendwo geschrieben steht, dass Ausgleichsflächen aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssen.

- Die Betonung der Möglichkeit einer Ersatzzahlung (Abs. 3) ist grundsätzlich richtig, weil diese zweckgebunden zu verwenden sind und sich mit ihnen ein Pool für umfangreichere und sinnvollere Maßnahmen ansparen lässt, anstatt unter den Zugzwang zu geraten, schnell z.B. eine wegen ihrer beschränkten Größe ökologisch wenig effektive Ausgleichsmaßnahme durchführen zu müssen. Doch ausschließlich das Land als Empfänger der Gelder zu bestimmen, missachtet, dass in manchen Kreisen (z.B. Kreis Ostholstein) über einen derartigen Ausgleichsfond inzwischen recht erfolgreich ökologische Flächenentwicklung vor Ort, d.h. im gewissen räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff, geleistet wird. Bei der äußerst angespannten Finanzsituation der Kreise sind dort jedoch relevante Haushaltstitel für Naturschutzmaßnahmen nicht mehr zu erwarten, so dass Ausgleichsgelder für eine UNB die einzige Möglichkeit bedeuten, sich innovativ im Bereich des Flächenschutz zu betätigen. Bei der vorgesehenen Regelung ist zudem zu befürchten, dass das Land die Gelder zwar der Stiftung Naturschutz zukommen lässt, dafür aber aus Einsparungsgründen in gleicher Höhe andere Zuweisungen an die Stiftung unterlässt, so dass sich unterm Strich zukünftig eine eher geringere finanzielle Beteiligung des Landes am Flächenschutz bilanzieren lassen wird.

- Die Ökokonto-Vorschrift (Abs. 6) lädt zu Missbrauch ein, weil der Eingriffsverursacher die Anerkennung „verlangen“ kann. Mit dieser ihm eingeräumten starken Stellung könnte der Verursacher auch die Anrechnung von irgendwelchen Maßnahmen, die sachlich nichts mit dem Eingriff zu tun haben, verlangen. Zusammen mit dem `Handelsrecht` ließe sich so jeder irgendwann gepflanzte Straßenbaum verhökern. – Insofern wird folgende Formulierung vorgeschlagen: `... können insoweit von den Behörden ... angerechnet werden`.

- Wie in § 8 Abs. 6 LNatSchG geschehen, ist im LNatSchG-E sicher zu stellen, dass auch der Rechtsnachfolger für den Ausgleich verantwortlich bleibt.

- Richtig ist, dass mit den UNBen Behörden nun definitiv zur Führung des Ausgleichsflächenkatasters bestimmt werden (Abs. 7).

§ 13 Genehmigungsverfahren

- Die in Abs. 2 vorgesehene vierwöchige Frist zur Nachforderung von genehmigungsrelevanten Unterlagen ist gerade bei aufwändigen Verfahren nicht gerechtfertigt; sie dient in keiner Weise einer geordneten Sachentscheidung.

- Die in Abs. 4 enthaltenen Fristsetzungen zur Antragsbearbeitung können zu knapp werden, wenn bei den Naturschutzbehörden weiter wie bisher Personal abgebaut wird und Anträge gehäuft in bevorzugte Urlaubszeiten fallen. Bei aufwändigen Genehmigungsverfahren wie zum Kiesabbau dürften 6 Wochen generell nicht reichen (s.o.). Gerade vor dem Hintergrund der mangelnden Konkretisierung etlicher Rechtsvorschriften des geplanten Gesetzes dürfte der Umfang einer gewissenhaften Prüfung eher zu- als abnehmen. Die Fristsetzung ist zudem als ungerechtfertigte Unterstellung einer unnötig langsamen, wenig engagierten Arbeitsweise der Fachbehörden zu werten. - Die auf den Verfahrensaufwand bezogene Ausnahmegewährung in Satz 2 ist unbedingt notwendig. Doch angesichts der Tatsache, dass manche Landräte zur eigenen Profilierung gerne die Arbeitsebene und sich an deren statt die sachliche Entscheidungskompetenz anmaßen, bevor sie einer Fristverlängerung zustimmen, dürfte eine Qualitätsminderung bei der zukünftigen Genehmigungspraxis nicht auszuschließen sein. Insofern sollte die in Abs. 4 formulierte Genehmigungsfiktion ganz entfallen.

§ 14 Ungenehmigte Eingriffe

- Die bisherige Regelung des § 9a Abs. 1 LNatSchG („hat ... anzuordnen“) ist zwar rigoroser als die des § 14 Abs. 1 LNatSchG-E („kann ... anordnen“), bewahrt aber die verantwortlichen Behörden vor sachlich ungerechtfertigter politischer Einflussnahme (wie dies auf kommunaler Ebene immer wieder versucht wird). Illegale Handlungen dürfen nicht verhandelbar werden!

- Die Verkürzung der `Verjährungsfrist` von drei Jahren auf ein halbes Jahr ist in dieser Dimension nicht gerechtfertigt. Bei gehäuft vorliegenden Verstößen (z.B. bzgl. des übermäßigen Schlegelns von Knicks) kann eine Fachbehörde auf diese Weise lahmgelegt werden. Des weiteren muss der Fachbehörde eingeräumt werden abzuwarten, ob sich das betroffene Biotop eventuell wieder von selbst regeneriert (z.B. Knicks nach unsachgemäßer Knick-`Pflege`). Beispielsweise die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg bearbeitet bereits jetzt derartige Verstöße wegen Personalmangel nicht mehr.

Abschnitt IV – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Die neue Gliederung ist übersichtlicher und besser gegliedert als der Abschnitt IV des LNatSchG. Es fehlen allerdings Angaben zum Biotopverbund, der Voraussetzung dafür ist, dass Naturschutzmaßnahmen möglichst nicht separiert in Form eines Flickenteppichs erfolgen. Damit droht dem flächenbezogenen Naturschutz ein Qualitätsverlust bei regional und überregional notwendiger Koordination.

§ 15 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen

- Zu begrüßen ist die klare Gliederung, die sich an § 22 BNatSchG hält.

- Unpräzise formuliert ist aber, was in Abs. 3 unter dem Verbund von Naturschutzgebieten (NSG) und Landschaftsschutzgebieten (LSG) gemeint sein soll: Wird unter „Entwicklungsbereich“ das gleiche wie unter „Umgebungsschutz“ (§ 22 Abs. 2 BNatSchG) verstanden? Soll der „Entwicklungsbereich“ ebenfalls zur NSG-Fläche entwickelt werden? Oder dient er nur dazu, das eigentliche NSG auf Dauer möglichst kleinflächig zu halten, mit dem (schwachen) Instrument des LSG jedoch das Vorhandensein eines

großen Schutzgebietes zu suggerieren? Die Erklärung des Begründungstextes (S. 110), diese Konstellation sei v.a. für größere, in ihrer Naturschutzwertigkeit unterschiedlich strukturierte Natura 2000-Gebiete konzipiert, ist zwar nachvollziehbar, geht aber aus dem LNatSchG-E nicht hervor. - Hier bedarf es einer Klarstellung.

- Abs. 5 Satz 3 sollte wie folgt ergänzt werden: 'Die Kennzeichnung und die Begriffsbezeichnung darf nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.' Andernfalls dürften bald wieder Fantasieschildern mit der Bezeichnung 'Naturschutzgebiet' die Landschaft zieren, mit denen manche Grundeigentümer und Jäger widerrechtlich Wege und Waldflächen zu sperren versuchen.

§ 16 Naturschutzgebiete

- Die rechtlichen Vorgaben des § 17 LNatSchG sind gegenüber denen des LNatSchG-E insgesamt deutlich geeigneter, Naturschutzgebiete tatsächlich das werden zu lassen, was sie nach Zweckbestimmung und allgemeinem Verständnis auch sein sollen: absolute Vorranggebiete für die Natur.

- - In Anlehnung an § 23 BNatSchG sollte es in Abs. 1 Nr. 1 heißen: „... von Biotopen oder Lebensgemeinschaften“. „Lebensstätten“ wäre hingegen eher eine Wiederholung des Begriffs 'Biotop'.

- Ein auf Vermeidung unnötiger Eingriffe und Störungen bezogener, wesentlicher Schlüsselsatz fehlt: 'Die Jagd und Fischerei haben sich den Zielen des Naturschutzes für das jeweilige Naturschutzgebiet unterzuordnen' (siehe § 17 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG). Soweit es rechtlich möglich ist, sollten Jagd wie auch andere Landnutzungen in NSGen eigentlich grundsätzlich ausgeschlossen werden. – Die Erfahrung hat gezeigt, dass Jagd und (Angel-)Fischerei erhebliche Störungsquellen bilden und Jäger und Angler ihr Hobby dennoch mit allen Mitteln selbst in den sensibelsten NSGen und oftmals sogar trotz diesbezüglicher Verbote ausüben wollen. Die Aussage der Begründung (S. 111), dass Abs. 2 Satz 4 diese Vorschrift des LNatSchG ersetzen würde, stimmt insofern nicht, als dass die bisherige Bestimmung deutlich stringenter gehalten ist.

- Eine gesetzlich fixierte, an die UNBen gerichtete Aufforderung zur regelmäßigen Begehung, wie sie über § 21a LNatSchG besteht, sollte beibehalten werden. Die Bestimmung hilft auch den Schutzgebietsbetreuern, die UNBen zu gemeinsamen Begehungen zu veranlassen. Ohne diese ist zu erwarten, dass sich manche Naturschutzbehörden gar nicht mehr um die NSGe kümmern werden.

§ 17 Biosphärenreservate

- Die UNESCO-Anerkennung vorauszusetzen, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. Die hierfür auf S. 112 gegebene Begründung ist nicht schlüssig; die angeblichen Vorteile einer UNESCO-Anerkennung werden stark übertrieben dargestellt. Anscheinend zielt der § 17 LNatSchG-E allein auf die Wattenmeerregion als geeignetes Biosphärenreservat ab. Dies wäre jedoch eine überflüssige Einengung, die § 25 BNatSchG nicht vorsieht.

§ 18 Landschaftsschutzgebiete

- Wenn, wie in der Begründung zum Ausdruck gebracht, die Naturverträglichkeit der in LSGen stattfindenden Erholung für das MLUR eine Selbstverständlichkeit darstellt, sollte die Naturverträglichkeit weiterhin textlich die gewünschte Form der Erholungsnutzung kennzeichnen. Damit wird von vornherein klargestellt, dass z.B. Freizeitgestaltungen (die von den entsprechenden Interessensgruppen generell mit Erholung gleichgesetzt werden) mit hohem Störungspotential wie Autorallyes oder Modellflugplätze nicht in ein LSG gehören.

§ 19 Naturparke

- Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen werden § 27 BNatSchG insbesondere durch den Verzicht auf klare Forderungen nach Entwicklungsmaßnahmen nicht gerecht und geben damit das angebliche

Schutzinstrument `Naturpark` einer völligen Unverbindlichkeit preis. Als Folge dürften die schleswig-holsteinischen Naturparke noch weniger engagiert geführt werden und damit vollends einen Etikettenschwindel darstellen. Um hier ein Zeichen für eine vom Land geforderte Weiterentwicklung der Naturparke zu setzen, sollte § 27 BNatSchG einschließlich Abs. 2 komplett übernommen werden.

- Wie in § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stehend sollten Naturparke „überwiegend“ (d.h. zu mehr als 50 %) aus LSGen oder NSGen bestehen, um so die landschaftsökologische Besonderheit des betroffenen Raumes herauszustreichen. Die Formulierung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG-E: „zu einem wesentlichen Teil“ ist demgegenüber zu unbestimmt.

§ 20 Naturdenkmale

- Die in der Begründung (S. 116) vertretene Auffassung, „die in § 19 Abs. 1 (alt) aufgezählten Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur“ (nämlich Redder, Wehle, Wallanlagen) seien nicht als Naturdenkmale einzustufen, weil sie anthropogen bedingt und damit als Kulturdenkmale einzuordnen seien, ist angesichts des Schutzes von z.B. Knicks und Kulturlandschaften als nicht unwesentlicher Inhalt eines Naturschutzgesetzes inkonsequent. Es sei auch darauf verwiesen, dass der Naturdenkmalschutz seitens der UNBen wirkungsvoller und unkomplizierter ausgesprochen werden kann als über den Denkmalschutz seitens der hier zuständigen Landesämter.

- Die Hinweise des § 19 Abs. 3 LNatSchG auf die Eigentümergepflichtungen sind durchaus praxisgerecht. Weshalb sollen sie entfallen? Die Begründung (S. 117) bleibt eine Erklärung schuldig.

§ 21 Geschützte Landschaftsbestandteile

- Die beispielhafte Aufzählung des § 20 Abs. 1 LNatSchG sollte als Orientierungshilfe übernommen werden. Unbegründet geblieben ist überdies, weshalb – im Gegensatz zu § 29 Abs. 1 BNatSchG – selbst Alleen hier nicht mehr angeführt worden sind, obwohl (neben dem Naturdenkmal) das Instrument des Geschützten Landschaftsbestandteils schwerpunktmäßig für den Schutz prägnanter Gehölze konzipiert worden ist. Obwohl Alleen im LNatSchG-E als gesetzlich geschützte Biotope aufgeführt sind und damit einen weitaus besseren Grundschutz als bisher erhalten, kann die im Einzelfall bei besonders wertvollen Alleen angebrachte Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil zusätzliche Schutzmöglichkeiten wie z.B. die Anlage von Randstreifen zum Schutz des Wurzelraumes oder die Verpflichtung zur Schließung von Lücken durch Nachpflanzung ergeben.

§ 22 Einstweilige Sicherstellung

- -

§ 23 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

- Die Regelungen sind angemessen, übersichtlich geordnet, im Unterabschnitt 1 richtig plaziert und damit eine Verbesserung gegenüber dem LNatSchG. Dass allerdings gem. Abs. 1 öffentlichen Institutionen das Recht eingeräumt wird, auch nach Ablauf der Frist Belange vorbringen zu können (siehe Begründung, S. 119), kann die Verfahren erheblich verzögern, falls dies z.B. von Kommunen als Möglichkeit verstanden wird, unliebsame Schutzgebietsausweisungen zu torpedieren.

§ 24 Betreuung geschützter Gebiete

- Ist die Gleichstellung natürlicher mit juristischen Personen, wie sie § 24 Abs. 1 LNatSchG-E zu entnehmen ist, ausdrücklich beabsichtigt oder nur der textlichen Vereinfachung wegen vorgenommen worden? Die Regelung des § 21d Abs. 1 LNatSchG bezieht sich in erster Linie auf Naturschutzvereine in der Kenntnis, dass diese nicht nur bzgl. ihrer fachlichen Kenntnisse, sondern auch bzgl. ihrer Möglichkeit, die Betreuung verwaltungstechnisch abzuwickeln (der Aufwand für Letzteres sollte nicht unterschätzt werden) dafür qualifiziert sind. Deshalb ist bisher natürlichen Personen die Möglichkeit der Betreuung eher ausnahmsweise eröffnet worden (siehe § 21d Abs. 4).

- Nach § 24 Abs. 4 LNatSchG-E wären nur noch die betreuenden Personen – also nicht mehr alle

Naturschutzvereine – bei Änderung oder Aufhebung der Naturschutzgebietsverordnungen etc. zu hören. Das kann, gerade bei betreuenden natürlichen Personen, bei der Beurteilung der Sachlage zu einer Überforderung, eventuell aber auch zu einer Kungelei zwischen ihr und der zuständigen Verwaltung führen. Es soll nicht verschwiegen werden, dass nicht jeder Schutzgebietsbetreuer (und auch nicht jeder betreuende Verein) die sich aus der Naturausstattung des Schutzgebiets und aus dessen Verordnung ergebenden Anforderungen fachlich korrekt wahrnimmt. Die Einschränkung der Verbandsbeteiligung ist also nicht gerechtfertigt.

- Die Formulierung des Abs. 4 einschließlich der zugehörigen Begründung wirkt so, als ob in Naturparks der Naturparkträger auch die Betreuung der innerhalb des Naturparks gelegenen NSGe übernehmen soll. Würde die Trägerschaft der Naturparke engagierter wahrgenommen, wäre diese Konstellation durchaus naheliegend. Doch angesichts der derzeitigen stiefmütterlichen Behandlung der Naturparke durch deren Träger erscheint diese Vorstellung zur Zeit abwegig. So dürfte beispielsweise vom Kreis Rendsburg-Eckernförde, Träger dreier Naturparke, kaum eine qualifizierte Schutzgebietsbetreuung zu erwarten sein, wo der Kreis doch fast jegliche Arbeit für seine Naturparke eingestellt hat.

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope

- Es besteht kein triftiger Grund, die Bestimmungen des § 15a LNatSchG-E zu ändern. Die Auflistung der Biotoptypen ist unter landesspezifischen Gesichtspunkten erfolgt und hat sich in der Praxis bewährt. Sie war übrigens Vorbild für die Fassung des § 30 BNatSchG.

- Nicht korrekt ist die Behauptung der Begründung (S. 121), dass in Abs. 1 Nr. 1 Weiher und Tümpel eingeschlossen seien, denn in Nr. 1 steht: „... mit Ausnahme von Kleingewässern“. Kleingewässer sind erst unter Nr. 7 in einem hinsichtlich des Biotoptyps nicht nachvollziehbaren Zusammenhang mit Knicks zu finden. Gemäß wörtlicher Auslegung von Nr. 1 hätten „Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ jedoch keinen „besonderen Schutz“.

– Die Abwertung des Schutzstatus von Kleingewässern und Knicks durch Abs. 2, mit dem die UNBen unter Zugzwang gesetzt werden, Anträgen auf Beseitigung von Knicks und Kleingewässern in der Regel nachzukommen (siehe auch 1. Allgemeines), weil nicht mehr „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ (§ 15 a Abs. 5 Nr. 1 LNatSchG), sondern hauptsächlich die Ausgleichsmöglichkeiten entscheidend sind, ist angesichts des quantitativen und qualitativen Rückgangs dieser für die Bewahrung naturnaher Strukturen in der Agrarlandschaft entscheidenden Biotoptypen nicht gerechtfertigt. Mit der vorgesehenen Rechtsbestimmung ist zu befürchten, dass eine erneute Flurbereinigung einsetzen wird, mit der Knicks und Kleingewässer aus Gründen einer rationelleren Feldbewirtschaftung aus vielen Flächen beseitigt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ohne Berücksichtigung ökologischer Notwendigkeiten abgearbeitet werden. Von einer Ausdünnung an Landschaftselementen betroffen werden v. a. die sogenannten Knicklandschaften sein. In schattigen Feldzwickeln gebaggerte Tümpel oder entlang von Straßen oder als Redder ohne dazwischen liegenden Weg neu aufgesetzte Knicks erfüllen die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes ebenso wenig wie die Ansprüche der Wahrung des Landschaftsbildes! Bereits in der Vergangenheit hat sich anhand ökologischer Untersuchungen gezeigt, dass eine Ersetzbarkeit alter Knicks durch neue, `versetzte` Wallhecken nicht gegeben ist. - Sollte diese Rechtsbestimmung Gesetzeskraft erlangen, dürfte das schleswig-holsteinische Knicknetz erheblichen Schaden nehmen!

- Ebenfalls befremdlich wirkt, dass Knicks und Kleingewässer gem. Abs. 4 von der flächendeckenden Kartierung ausgenommen werden sollen (ohne dass dafür eine Begründung vorliegt). Beide Biotoptypen sind starkem Nutzungsdruck ausgesetzt und damit weiterhin gefährdet. Zudem lassen sie sich relativ einfach über Luftbilddauswertung erfassen.

- Von allen geschützten Landschaftselementen werden Knicks am stärksten durch aus Bewirtschaftung der unmittelbaren Umgebung resultierende Einflüsse sowie falsche `Pflege`-Maßnahmen am stärksten beeinträchtigt. Deshalb sind in § 15b LNatSchG die Schutzerfordernisse nicht nur, wie in § 15a, allgemein, sondern erheblich differenzierter dargestellt worden. Der aus dem LNatSchG-E ersichtliche massive Verlust konkreter gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Knicks, wie es im Vergleich mit § 15b LNatSchG deutlich wird, entzieht dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die wichtigsten Eckpunkte zum Knickschutz zu bestimmen und überlässt diese einer in ihren Inhalten ungewissen Verordnung.

Dabei droht der politische Einfluss der Landwirtschaftslobby den notwendigen Schutz der Knicks deutlich aufzuweichen.

- Auf eine konkret definierte Regelung zur Einbeziehung von Knicks in Halboffene Weidelandschaften sollte nicht verzichtet werden. Die hierzu erfolgte Begründung (S. 122), dies sei ja durch „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ abgedeckt, ist im Grundsatz richtig, verkennt aber die Situation, die zur diesbezüglichen Ergänzung des § 15b LNatSchG geführt hat.

- Die in Abs. 1 Nr. 6 für die Staudenfluren vorgesehene Beschränkung auf „feuchte Staudenfluren der Gewässerufer und der Waldränder“ ist angesichts des Mangels an derartigen naturnahen Lebensräumen in Schleswig-Holstein nicht gerechtfertigt. Auch Kohldistelwiesen und trockene Staudenfluren müssen gesetzlich geschützt bleiben, um z.B. Tagfalter und anderen blütenbesuchenden Insektengruppen die Lebensgrundlagen zu erhalten.

- Zum beabsichtigten Fortfall der „sonstigen Sukzessionsflächen“ gem. § 15a Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG findet sich in der Begründung keine Zeile, obwohl der Umweltminister persönlich in seinen Reden die Streichung dieser Schutzbestimmung mehrfach gefordert hat. – Gravierend würde sich die Streichung der „sonstigen Sukzessionsflächen“ aus den gesetzlich geschützten Biotopen vor allem auf Gebüsche auswirken, die damit nicht mehr wirkungsvoll geschützt wären. Gleiches gilt für Staudengesellschaften, sofern diese nur noch in Teilen unter den § 25 LNatSchG-E fallen sollten (s.o.).

- Auf den gesetzlichen Schutz der „Steilhänge im Binnenland“, wie in § 15 a Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG bisher erfolgt, sollte ebenfalls nicht verzichtet werden. Steilhänge sind in der ansonsten überwiegend flachen schleswig-holsteinischen Landschaft nicht nur von geomorphologischer Bedeutung, sondern zeichnen sich infolge von Exposition und Aushagerung oft auch durch bestimmte, selten gewordene Lebensgemeinschaften aus (z.B. mageres Grünland in sonst potentiell nährstoffreichen Gebieten). Ihre Gefährdung besteht durch rücksichtslose Bodenbearbeitung, Bebauung oder Aufforstung.

– Entsprechendes gilt für „Bachschluchten“, bisher über § 15a Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG wirkungsvoll geschützt. Dass dieser Schutz „teilweise“ über § 25 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG-E („Schluchtwälder“) gewährt werden kann, wie die Begründung (S. 122) meint, stimmt eben nur, wenn es sich um bewaldete Bachschluchten handelt. Insofern ist es auch aus Gründen der Rechtssicherheit unverständlich, dass die Bachschluchten nicht mehr explizit als Schutzobjekt genannt werden.

- Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme der Alleen in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope.

Vor diesem Hintergrund schlägt der NABU vor:

- Staudenfluren, Bachschluchten und Steilhänge im Binnenland bleiben wie bisher als gesetzlich geschützte Biotope angeführt.

- Beim Herausfallen der „sonstigen Sukzessionsflächen“ aus dem Gesetz werden `naturnahe Gebüsche und Feldgehölze` als zusätzliche Biotoptypen aufgenommen.

- Knicks werden wie bisher in einer separaten Rechtsbestimmung (möglicherweise auch als Absatz von § 25 LNatSchG-E) behandelt, wobei die Inhalte von § 15b LNatSchG übernommen werden sollten. Der Knickschutz muss in seinen wesentlichen Teilen nach wie vor im Gesetz geregelt werden, nicht allein per Verordnung unter Ausschaltung des Parlaments in alleiniger Zuständigkeit des MLUR.

- Zur in § 25 Abs. 4 LNatSchG-E angeführten Kartierung (bislang in § 15a Abs. 3 LNatSchG als „Naturschutzbuch“ bezeichnet) wird angeregt, diese aus Gründen der Arbeitserleichterung und praktischen Effizienz auf präzise Luftbildsätze und damit auf eine anerkannte Möglichkeit der Beweissicherung zu beschränken. Die Befliegungen wären zur Aktualisierung in kurzen Abständen zu wiederholen, die Aufnahmen den Fachbehörden mit der Möglichkeit der Einsichtnahme für Jedermann zur Verfügung zu stellen. Mit der Hilfe von Luftbildern lassen sich auch Struktur, Umfang und Beschaffenheit des Knicknetzes und der Kleingewässer präzise erfassen. Das ließe sich in einem Erlass festhalten.

§ 26 Schutzstreifen an Gewässern

Die geplanten Bestimmungen weichen die bisherige Uferschutzfunktion auf. Die Behauptung (Begründung, S. 125), sie würden im Wesentlichen § 11 LNatSchG entsprechen, ist nicht haltbar. Während über § 11 Abs. 2 LNatSchG den Fachbehörden ein Ermessensspielraum zusteht, mit dem sie sämtliche Anträge für privilegierte Bauten im Hinblick auf die Notwendigkeit ihrer Errichtung im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen steuern konnten, wird ihnen diese Möglichkeit mit dem vorgesehenen § 26 stark eingeschränkt. Weshalb soll nach dem LNatSchG-E (Abs. 2 Nr. 3) z.B. für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb die Erweiterung in den Gewässerschutzstreifen möglich sein, wo dies bislang nur für die Fischerei gilt?

§ 27 Auswahl und Benennung der Gebiete (Natura 2000)

- Die vorgenommene zusammenfassende Behandlung der Natura-2000-Richtlinien dient der Übersichtlichkeit. Zum besseren Verständnis sollten die EU-Richtlinien aber nicht nur mit ihren Kennnummern, sondern auch mit ihren namentlichen Bezeichnungen angegeben werden.

§ 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

- Der unter Hinweis auf den generellen Schutzstatus für Natura 2000-Gebiete (gem. § 29 Abs. 4 LNatSchG)vorgesehene Verzicht auf gesonderte Schutzbestimmungen (Abs. 3) dürfte den Anforderungen der EU nicht genügen.

§ 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten

- Der hier ausgesprochene generelle Schutz ist grundsätzlich richtig. Diesem Schutzstatus fehlt jedoch eine differenzierte, auf den jeweiligen konkreten Schutzzweck abgestimmte Ausgestaltung (in Form einer Verordnung), um gem. § 28 Abs. 3 eine Alternative zur Ausweisung eines 'herkömmlichen' Schutzgebiets darstellen zu können.

§ 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten ...

--

§ 31 Gentechnisch veränderte Organismen

- Es ist zu fragen, ob die UNBen mit den Prüfverfahren nicht fachlich überfordert sein werden.

§ 32 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

--

§ 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

--

Abschnitt V - Artenschutz

§ 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

- Die Zielsetzungen dieser Bestimmung gem. § 39 BNatSchG sollten zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wie in § 22 LNatSchG stehend übernommen werden. Der schlichte Hinweis auf § 39 BNatSchG ist nicht ausreichend.

- Unter Abs. 2 Nr. 4 (Verbot der nachhaltigen Beeinträchtigung auf bestimmten Flächen) ist gegenüber

§ 24 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG das Verbot herausgenommen worden, „Wiesen ... so zu behandeln, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird“ (d.h. Wiesenvegetation z.B. mit Totalherbiziden auszulöschen). Der Schutz der Wiesen hat jedoch hohe Bedeutung für den Naturschutz, da Wiesen im Sinne der Definition (= nicht beweidete, sondern nur gemähte und langfristig derartig genutzte Grünlandflächen, keine Ackergrasflächen) in Schleswig-Holstein sehr selten geworden sind. Deshalb sollte auf die Streichung o.g. Passage verzichtet werden.

- Das Rodungsverbot während der Vegetationszeit (Abs. 5) soll wesentlich dem Schutz von Vogelbruten dienen. Vögel wählen aber nicht nur „wildwachsende“ Hecken als Nistplatz, sondern ebenso gepflanzte Hecken, weshalb auch diese unter das zeitliche Beseitigungsverbot fallen sollten.

- Die Horstschutzbestimmung des Abs. 5 Nr. 2 entspricht in ihrer starken Verkürzung nicht den Notwendigkeiten des Artenschutzes. Fast ebenso wichtig wie ein Beseitigungsverbot von Nistbäumen ist deren Umgebungsschutz, d.h. vor allem ein Verbot des Fällens umstehender Bäume, wie es in § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG steht, aber nicht in den LNatSchG-E übernommen worden ist. Zudem ist die Bezeichnung „Bäume mit Horsten“ fachlich unpräzise, weil `Horst` kein ornithologisch zweifelsfrei definierter Begriff ist. Die Bezeichnung `Nest`, verbunden mit der Einschränkung durch aufgezählte Vogelarten gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG, ist konkreter. Allerdings ist auch das in § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG im letzten Halbsatz ausgesprochene Betretungsverbot unglücklich formuliert, weil es sich auch auf wenig störungsempfindliche Arten und unbesetzte Nester bezieht. – Das Verbot des Besteigens von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen gem. § 34 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG-E ist überflüssig, da dieses heute nur noch im Rahmen ornithologischer bzw. fledermauskundlicher Erfassungen erfolgt, Eier- und Jungvogeldiebstähle aber bereits durch die Schutzbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG verboten sind. Nach Ansicht des NABU bietet es sich an, den Text von § 24 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG mit Ausnahme des letzten Halbsatzes zu übernehmen. Dieser könnte wie folgt umformuliert enden: `... durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung oder durch andere nachhaltige Störungen im Radius von 100 m zu gefährden`. Dieser Sachverhalt sollte dann durch eine Verordnung konkret benannt werden, um im Gesetz nicht zu sehr in die Tiefe gehen zu müssen.

- Die Zulässigkeit des Sammelns von Beeren, Pilzen etc. wird in Abs. 6 nicht nur durch die (richtige) Vorgabe „zum eigenen Bedarf“ eingeschränkt, sondern darüber hinaus auch noch durch die noch unbestimmtere Angabe „in geringen Mengen“. Diese unpräzise Formulierung könnte zu überflüssigen Diskussionen führen, wie viele Schlehen man sammeln dürfe, um für den Eigenbedarf Schlehenlikör herzustellen oder wie groß der Bedarf an Holunderbeeren für die Fliederbeersuppe für eine vierköpfige Familie sei ... Da das gewerbsmäßige Sammeln gem. Abs. 7 so und so genehmigungspflichtig ist, könnte die Angabe „in geringen Mengen“ entfallen.

§ 35 Besondere Schutzvorschriften

- An dieser Stelle sollte sich zur Vermeidung des Missverständnisses, die Vorschriften des § 42 BNatSchG (Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten) würden nicht von Belang sein, weil sich im LNatSchG-E darauf kein Hinweis findet, ein kurzer Bezug auf den Passus des BNatSchG hergestellt werden.

§ 36 Rote Liste, Artenschutzprogramme

- Die Erstellung von allgemeinen Bestandserfassungen und Roten Listen (Abs. 1) sollte wie die Artenschutzprogramme (Abs. 2) zweckbezogen („zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen ...“ gem. § 36 Abs. 2 LNatSchG-E bzw. § 23 Satz 1 LNatSchG) erfolgen.

§ 37 Kennzeichnung wildlebender Tiere

- Kennzeichnungsprogramme sind nur sinnvoll, wenn die verwendeten Marken von den Findern auch abgeliefert bzw. deren Kennzeichnung mitgeteilt wird. Insofern ist die Ablieferungspflicht des § 26 Abs. 2 LNatSchG nicht unbedingt „praktisch bedeutungslos“ (Begründung, S. 141).

§ 38 Tiergehege und Zoos

- Die von § 27 Abs. 3 LNatSchG benannten Grundzüge für das Halten von Tieren stellen für den Verordnungsgeber eine Vorgabe dar, auf die nicht verzichtet werden sollte, zumal sie sich entgegen der Behauptung der Begründung (S. 141) nicht „im Wandel“ befinden.

Abschnitt VI - Erholung in Natur und Landschaft

§ 39 Betreten der freien Landschaft

- Hier ist mit der Kürzung gegenüber § 30 LNatSchG tatsächlich eine Straffung ohne Verlust an Inhalten erfolgt.

§ 40 Sperren von Wegen

--

§ 41 Gemeingebrauch am Meeresstrand

--

§ 42 Schutz des Meeresstrands, der Küstendünen und Strandwälle

--

§ 43 Sondernutzung am Meeresstrand

--

§ 44 Zelten und Campen

- Wie in § 36 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG sollten auch bzgl. der Genehmigung seitens der Gemeinde für das Aufstellen von bis zu 5 Zelten oder „beweglichen Unterkünften“ die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sein. Sonst besteht die reale Gefahr, dass in der freien Landschaft unkoordiniert kleine Wohnmobilstellplätze entstehen.

§ 45 Bootsliegeplätze und Sportboothäfen

- Die Behauptung der Begründung (S. 143), dass mit dem Landschaftspflegeanpassungsgesetz von 1982 erstmals eine Genehmigungspflicht für Stege erlassen worden sei, stimmt nicht und erlaubt deswegen keineswegs die Schlussfolgerung, über § 45 Abs. LNatSchG-E sei allen bis dahin errichteten Stegen nachträglich die Genehmigung zu erteilen: Vor 1982 bestand eine Genehmigungspflicht nach § 17a Landeswassergesetz (Fassung von 1972). Vor 1972 existierte eine Genehmigungspflicht für in Schutzgebieten (NSGe, LSGe) befindliche Stege; da ein Großteil der Seeufer auch damals unter Landschaftsschutzgestanden hat, betrifft dies die meisten Boots- und Badestege (die mit Bootsliegeplätzen gleichzusetzen sind). Dass auch vor 1982 ohne Genehmigung errichtete Stege und Bojenliegeplätze nach geltendem Recht zu beseitigen gewesen wären, geht z.B. aus einer diesbezüglichen Anordnung des MELFF (als oberste Wasserbehörde) an den Kreis Plön vom 13.3.1981 hervor.

- Der NABU erachtet es vor dem Hintergrund der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, aber auch aus naturschutzfachlichen Erwägungen für außerordentlich problematisch, wenn nachweislich illegal errichtete Stege ohne wesentliche Auflagen undifferenziert legalisiert werden sollen. Denn damit verzichtet das Land auf alle Möglichkeiten, die durch Bootsliegeplätze, Badestege und ihre Begleitumstände teilweise völlig denaturierten Gewässerufer auch nur ansatzweise wieder regenerieren zu können.

Der zur politischen Befriedung der zwischen Seegrundstücksbesitzern und Naturschutzbehörden sehr angespannten Situation vor einigen Jahren vom Umweltministerium aufgegriffene Vorschlag, die Duldung von ungenehmigt errichteten Stegen mit der Pflicht zur Ufersanierung zu verknüpfen, stellt den besseren Weg dar. Dass dabei die Klassifizierung der Möglichkeiten nach der Naturnähe der betroffenen Seeufer (Stegekonzept auf Grundlage einer Uferzonierung) gerade die Stegbesitzer

benachteiligt, die ihre Ufer ohne Verbauung und ohne bis an die Wasserlinie reichende Nutzung naturnah erhalten haben, d.h. nur dort Stege dulden wollte, wo die Ufer bereits stark beeinträchtigt waren, ließe sich ändern.

- Die gem. § 45 Abs. 2 LNatSchG-E gewährte Möglichkeit zur Anordnung der Beseitigung von vor 1982 errichteten Stegen (das sind fast alle), „wenn diese Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen“, ist zu wenig konkret gefasst, zumal es sich dabei um die einzige Ausnahmemöglichkeit von der beabsichtigten ‚Generalamnestie‘ handelt.

- Als Kompromissvorschlag mit dem Ziel einer weitgehenden Ufersanierung schlägt der NABU deshalb vor, Abs. 2 sinngemäß etwa wie folgt zu formulieren: ‚Anlagen, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, sollen von den unteren Naturschutzbehörden genehmigt werden, sofern sich das betroffene Gewässerufer in einem mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbarenden Zustand befindet bzw. entsprechende Renaturierungsmaßnahmen in einem öffentlich wirksamen Vertrag geregelt worden sind und wenn das Gewässerufer nicht in einem Naturschutzgebiet oder anderen für den Naturschutz besonders wichtigen Bereich liegt. Andernfalls soll die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung der Anlagen im anordnen.‘ Näheres sollte mit einer Verordnung geregelt werden.

§ 46 Golfplätze

--

§ 47 Skipisten

--

Abschnitt VII - Förderung des Naturschutzes

§ 48 Finanzielle Förderung

- Die vorgenommene Straffung ist hier angebracht.

§ 49 Entschädigung

- Sicherzustellen ist, dass nicht jede geringfügige oder irreal-fiktive Nutzungsmöglichkeit finanziell abgegolten werden muss. Es ist fraglich, ob die Formulierungen des § 49 Abs. 1 LNatSchG-E dies ebenso ausschließen können wie die des jetzigen § 42 Abs. 1 LNatSchG.

- Die Begründung (S. 145) zu Abs. 1 Nr. 2, den Kreis der möglichen Entschädigungsberechtigten weiter als bisher zu fassen, könnte im Widerspruch zur Darstellung im ersten Absatz der Begründung zu § 49 stehen, nach dem „Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse ... im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nach wie vor entschädigungslos zu dulden“ sind. Denn es ist davon auszugehen, dass auch § 42 LNatSchG die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht überschritten hat.

§ 50 Härteausgleich

--

Abschnitt VIII – Zuständigkeit, Organisation, Vereinsbeteiligung

§ 51 Naturschutzbehörden

--

§ 52 Zuständigkeiten

Die Verlagerung der Festlegung von Zuständigkeiten vom Gesetz in eine Verordnung aus Gründen der

erhöhten Flexibilität ist nachvollziehbar. Allerdings muss die Verordnung unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, um diesbezüglich keine Kompetenzprobleme aufkommen zu lassen. Auf eine nachträgliche Erarbeitung einer Verordnung kann hier nicht gewartet werden, andernfalls käme es zu eklatanten Kompetenzproblemen und Verwaltungsaufwand. – Die Verteilung der Zuständigkeiten sollte jedoch auch im Verordnungsweg sorgfältig abgewogen werden, um nicht durch häufige Kompetenzverschiebungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu erzeugen. So ist es nicht einsichtig, weshalb die Genehmigung zum Ansiedeln von nichtheimischen Tieren und Pflanzen (§ 34 Abs. 3 LNatSchG-E) jetzt nicht mehr von der oberen, sondern von der obersten Naturschutzbehörde wahrgenommen werden soll (siehe geplante Zuständigkeitsverordnung), obwohl dies eigentlich eine klassische Aufgabe des LANU als Fachbehörde (obere Naturschutzbehörde) bildet.

§ 53 Gefahrenabwehr

- Die im Verhältnis zu § 45d LNatSchG weitergehende und damit effektivere Regelung der behördlichen Informationspflichten wird begrüßt.

§ 54 Landesbeauftragte für Naturschutz

--

§ 55 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Die Bildung eines Beirats ist nur dann sinnvoll, wenn mit Vorgaben zumindest bis zu einem gewissen Grad ausgeschlossen werden kann, dass in diesen nur Personen bestellt werden, die dem Landrat nach dem Munde reden, aber fachlich nicht qualifiziert sind. Die fehlende Verpflichtung zur Bildung von Beiräten wie auch der Verzicht auf die Anforderung des § 49 Abs. 3 LNatSchG, „im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren“ zu sein, kommen dem Bedarf nach unabhängigen und kompetent besetzten Beiräten nicht nach.

§ 56 Naturschutzdienst

--

§ 57 Stiftung Naturschutz

- Ein Primat fördernder vor operativen Maßnahmen, wie sie Abs. 1 Nr. 1 im Reihenfolgeverhältnis zu Nr. 2 ausdrückt, sollte nicht explizit festgeschrieben werden, sondern der Stiftung im Hinblick auf sachgerechte und zweckmäßige Entscheidungsfindung jeweils selbst überlassen bleiben.

§ 58 Anerkennung von Vereinen

--

§ 59 Mitwirkung von Vereinen

- Die Trennung zwischen „Anerkennung“ und „Mitwirkung von Vereinen“ ist der besseren Übersichtlichkeit halber richtig, obwohl das BNatSchG diese Differenzierung nicht vornimmt.

- Auf die Beteiligung der Vereine bei Plangenehmigungen (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG) darf in Anerkennung des BNatSchG als Rahmenrecht nicht verzichtet werden. § 59 LNatSchG-E wäre in dieser Hinsicht zu ergänzen.

- Eine Verbandsbeteiligung sollte auch bei flächig umfangreichen Bauleitplanverfahren, die i.d.R. erheblichen Eingriffen verbunden sind, vorgeschrieben werden.

- Auch wenn es sich nur um einen Verweis auf § 61 BNatSchG handelt, sollte der Vollständigkeit wegen ein diesbezüglicher Hinweis auf die Rechtsbehelfe von Vereinen gegeben werden. Schließlich enthält der § 60 Abs. 4 LNatSchG-E auch einen solchen Hinweis (Klagerecht LNV).

§ 60 Landesnaturschutzverband

- Von den nach „§ 58 anerkannten Vereinen“ vertreten bekanntlich einige nicht den Naturschutz, sondern stellen ihre oftmals dem Naturschutz entgegen stehenden Interessen vor diesen. Sie sind denn auch nach politischem Opportunitätsgedanken anerkannt worden. Die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 LNatSchG sind deshalb deutlich besser, weil präziser und dabei auf das Primat der tatsächlichen Naturschutzausrichtung bedacht. Dies gilt trotz der Situation, dass auch zur Zeit im LNV Organisationen mitwirken, die den Ansprüchen des § 52 Abs. 1 LNatSchG nicht entsprechen. Dass das MLUR jetzt offen Verbände im LNV mitwirken lassen will, welche die Naturschutzbelange gegenüber anderen Vereinszwecken hintenanstellen, fördert die Diskrepanzen zwischen den Mitgliedsverbänden des LNV, lässt dessen Legitimation, für den Naturschutz zu sprechen, in Frage stellen und weicht die Definition eines Naturschutzvereins auf.

§ 61 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

Abschnitt IX – Besondere Verfahrensvorschriften

§ 62 Duldungspflicht

- Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer „Absprache“ zugunsten einer „Ankündigung“ ist aus dem in der Begründung (S. 158) dargelegten Grund richtig.

§ 63 Befugnisse von Beauftragten der Naturschutzbehörden

--

§ 64 Ausnahmen und Befreiungen

--

§ 65 Maßnahmen des Naturschutzes

--

§ 66 Einschränkung von Grundrechten

--

Abschnitt X - Ordnungswidrigkeiten

§ 67 Ordnungswidrigkeiten

--

Abschnitt XI - Übergangs- und Schlussvorschriften

--

Im LNatSchG-E nicht mehr enthaltene Rechtsbestimmungen (soweit nicht bereits behandelt):

1. Boden (§ 10 LNatSchG)

Die Bodenschutzregelung des § 10 Abs. 1 LNatSchG stellt zwar keine `harte´ Rechtsbestimmung dar, ist jedoch selbst in ihrer appellativen Wirkung nicht als bedeutungslos einzustufen. Rechtlich belastbar ist dagegen das – sinnvolle – Verbot der Überbauung von „vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ gem. § 10 Abs. 2 LNatSchG. Kritisch hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass im LNatSchG-E der Bodenschutz mit keinem Wort erwähnt wird.

2. Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

Das Versäumnis des § 15 LNatSchG, eine klare Differenzierung zwischen Biotopverbundflächen und „vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ herzustellen, sollte nicht dazu führen, die Vorrangflächen gänzlich aus dem Gesetz zu streichen.

3. Naturerlebnisräume (§ 29 LNatSchG)

Der in § 29 LNatSchG zugrunde gelegte Gedanke, in besonders dafür entwickelten Gebieten intensive Naturerfahrungen anzubieten, hat zwar – richtigerweise - nicht zu weitgehenden gesetzlichen Verpflichtungen geführt. Zudem können Naturerlebnisräume auch ohne spezifische gesetzliche Grundlage eingerichtet werden. Auch geben viele Naturerlebnisräume mehr vor, als sie gem. Abs. 1 tatsächlich leisten. Trotzdem sollte diese Rechtsbestimmung nicht ersatzlos gestrichen werden, denn dieses könnte als Abkehr des Staates von der an sich sehr wichtigen Intention, Menschen in ausgewählten Bereichen Naturphänomene besonders nahe zu bringen, verstanden werden. Im übrigen sei angemerkt, dass Naturparke im Grunde genommen auf gleicher Basis beruhen (und leider auch nicht das halten, was sie versprechen), nur großflächig angelegt sind.

4. Vorkaufsrecht (§ 40 LNatSchG)

Die Streichung des Rechts auf Vorkauf zugunsten des Naturschutzes in jeglicher Form – und ohne nachvollziehbare Begründung – ist nicht gerechtfertigt. Die Vorkaufsmöglichkeit für naturschutzfachlich außerordentlich relevante Flächen dient in der Praxis v.a. deren Entwicklung, nur in selteneren Fällen dem Durchsetzen des gesetzlichen Schutzes.

5. Enteignung (§ 41 LNatSchG)

Von den Möglichkeiten der Enteignung zugunsten des Naturschutzes ist in der Vergangenheit so gut wie nie Gebrauch gemacht worden. Dennoch sollte sich das Land die rechtliche Möglichkeit der Enteignung vorbehalten, zumal Enteignungen zugunsten aller anderen Allgemeinwohlbelange – dazu gehört unstreitig auch der Naturschutz - grundsätzlich möglich sind.

6. Akademie für Natur und Umwelt (§ 50a LNatSchG)

Der Verzicht auf die gesetzliche Erwähnung der Akademie für Natur und Umwelt ist hoffentlich nicht als gegen den Erhalt der Akademie gerichtete Entscheidung zu verstehen!

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein

12. Mai 2006